



Regierungsrat

Luzern, 01. Juli 2015

ANTWORT AUF ANFRAGE**A 644**

Nummer: A 644
Protokoll-Nr.: 872
Eröffnet: 27.01.2015 / Bildungs- und Kulturdepartement i.V. mit Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Anfrage Schneider Andy und Mit. über die Einführung von Waldkindergärten**A. Wortlaut der Anfrage**

Das pädagogische Konzept von Waldspielgruppen und Waldkindergärten orientiert sich an der Naturpädagogik. Die Kinder sind bei jedem Wetter im Wald. Ihr «Zuhause» ist ein gemütliches Waldsofa, das jeweils in stundenlanger Arbeit von freiwilligen Helferinnen und Helfern gebaut wird. Der Fussmarsch zum Waldsofa ist Bestandteil des Waldspielgruppen- und Waldkindergartentages. Beim Gang durch den Wald schaut die Leiterin auf das, was die Natur bietet. Sie erkennt die Bedürfnisse und Interessen der Kinder und greift sie thematisch auf. Sie vermittelt Kenntnisse über Wald und Natur und fördert die Achtung der Kinder vor der Natur. Ihre Kenntnisse verknüpft sie mit dem Erleben im Hier und Jetzt. Je nach Situation bietet sie Spiele, Lieder, Geschichten oder Aktuelles aus dem Wald an. Dadurch werden Selbst-, Sach- und Sozialkompetenz gefördert.

Einige Gemeinden prüfen zurzeit die Einführung von Waldkindergärten aus pädagogischen Gründen. Im Kanton Luzern gibt es keine offiziellen Waldkindergärten und auch keine Waldbasisstufen. Gemäss VBG, § 11 Besuch der Volksschule haben Kinder im Rahmen der Rechtsordnung das Recht, während zwei Jahren, und die Pflicht, während eines Jahres einen öffentlichen oder privaten Kindergarten zu besuchen». Mit der Einführung des zweijährigen Kindergartens auf Schuljahr 2016/17 ist es wichtig, die rechtlichen Voraussetzungen für die Einführung von Waldkindergärten zu prüfen.

Der Regierungsrat wird um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie viele privat geführte Waldspielgruppen gibt es im Kanton Luzern?
2. Wie viele privat geführte Waldkindergärten gibt es im Kanton Luzern?
3. Sind die Gemeinden in der Einführung von Waldkindergärten frei?
4. Welche gesetzlichen Voraussetzungen müssen dabei eingehalten werden?
5. Wie gestaltet sich das Bewilligungsverfahren zur Einrichtung von Waldkindergärten?
6. Welche Bewilligungen zur Führung einer Waldspielgruppe / eines Waldkindergartens müssen bei den verschiedenen Instanzen eingeholt werden (Gemeindebehörde, Bildungs- und Kulturdepartement, Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement)?
7. Wie steht es mit den baurechtlichen Bedingungen in Bezug auf Waldsofas, gedeckte Unterstände sowie feste Lernwerkstätten und Bauwagen?
8. Sind teilzeitliche Formen von Waldkindergärten auch bewilligungspflichtig? Ab welcher Lektionenzahl sprechen wir von einem Waldkindergarten?
9. Können Eltern einerseits zu diesem Modell gezwungen werden, oder kann den Eltern die Wahl dieses Modells «verweigert» werden unter Voraussetzung, dass die Gemeinde Abteilungsgrössen «optimieren» muss, sprich die Anmeldezahlen nicht mit dem Angebot übereinstimmen?
10. Ist die Gemeinde für den Transport zum Wald (wenn mehr als 1,5 km) organisatorisch

und finanziell verantwortlich?

11. Erachtet der Regierungsrat den aktuellen Lehrplan auch für die Waldkindergärten als ausreichend? Braucht es hierzu Anpassungen an die Naturpädagogik?
12. Benötigen Kindergartenlehrpersonen eine spezielle Ausbildung zur Führung eines Waldkindergartens? Braucht es zusätzliche Betreuungs- und/oder Fachpersonen, um die Sicherheit und den Lehrplan einzuhalten?
13. Welche pädagogischen Voraussetzungen müssen Waldkindergärten erfüllen, um die Betriebsbewilligung des Bildungs- und Kulturdepartementes zu erhalten?

Schneider Andy
Zemp Baumgartner Yvonne
Fässler Peter
Truttmann-Hauri Susanne
Dettling Trix
Lorenz Priska
Mennel Kaeslin Jacqueline
Zopfi-Gassner Felicitas

Pardini Giorgio
Roth David
Krummenacher Martin
Candan Hasan
Odermatt Marlene
Fanaj Ylfete
Meyer Jörg

B. Antwort Regierungsrat

Der Waldkindergarten ist ein aussergewöhnliches Bildungsangebot. Im Unterschied zum regulären Kindergarten im geschützten Raum wird hier bewusst unter den verschiedensten, kaum beeinflussbaren Bedingungen des offenen Raums Unterricht erteilt. Das setzt ein besonderes Bildungskonzept voraus und verlangt von den Kindergartenlehrpersonen entsprechende pädagogische und didaktische Kompetenzen, die ohne spezielle Weiterbildung nicht erwartet werden können. Selbst wenn diese Bedingungen aber erfüllt sind, stellt sich trotzdem die Frage, ob der Waldkindergarten die Anforderungen erfüllen kann, denen der öffentliche Kindergarten als Teil der Volksschule gemäss dem Gesetz über die Volksschulbildung genügen muss. Es sind dies u.a. folgende rechtlichen Vorgaben:

- § 5 Abs. 1: Die Volksschule vermittelt den Lernenden Grundwissen, Grundfertigkeiten und Grundhaltungen und fördert die Entwicklung vielseitiger Interessen.
- § 7 Abs. 1: Die Sonderschulung erfolgt integrativ in den Regelklassen oder separativ in den Sonderschulen.
- § 11: Kinder haben das Recht, während zwei Jahren und die Pflicht während eines Jahres einen öffentlichen oder privaten Kindergarten zu besuchen. Sie haben die Volksschule gemäss den im Lehrplan festgehaltenen Anforderungen zu besuchen und abzuschliessen.
- § 29 Abs. 3: Der Kanton setzt die von der Volksschule zu erreichenden Ziele und Kompetenzen fest, kontrolliert sie und sorgt für ein in allen Gemeinden vergleichbares, gutes Volksschulbildungsangebot.
- § 37 Abs. 1b: Der Regierungsrat erlässt die Leitideen und Lehrpläne für die einzelnen Stufen, Unterrichtsbereiche und Fächer mit den obligatorischen und den fakultativen Unterrichtszielen, den Unterrichtsinhalten und -pensen sowie den Ausführungsbestimmungen zur Durchführung des Unterrichts.

Ohne auf Einzelheiten einzugehen, stellen wir fest, dass der Waldkindergarten, verstanden als Angebot, das vollständig oder grossmehrheitlich im Wald stattfindet, diesen Vorgaben mindestens in dreifacher Hinsicht nicht genügen kann:

- Findet der Unterricht ausschliesslich oder grossmehrheitlich im Wald statt, können nicht alle Kompetenzen im gewünschten Masse gefördert werden.
- Die Integration von Kindern mit besonderen Bedürfnissen oder mit Behinderung wäre erheblich erschwert.
- Ein Teil der im Lehrplan enthaltenen Lernziele könnte nur unter erschwerten Bedingungen unterrichtet, erlernt und geübt werden.

Die zu den einzelnen Fragen erfolgten Abklärungen haben Folgendes ergeben:

Zu Frage 1: Wie viele privat geführte Waldspielgruppen gibt es im Kanton Luzern?

Waldspielgruppen sind vorschulische Angebote und werden darum von der Dienststelle Volksschulbildung nicht erfasst. Da Waldspielgruppen aus waldrechtlicher Sicht nicht bewilligungspflichtig sind, kann auch die Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa) keine Zahlen angeben. Aus der Erfahrung in den Forstrevieren weiss die Dienststelle jedoch, dass in zahlreichen Gemeinden bereits Waldspielgruppen angeboten werden. Darum ist auf der Homepage ein Merkblatt aufgeschaltet, welches die waldrechtlich zulässigen Einrichtungen aufführt und erläutert.

Zu Frage 2: Wie viele privat geführte Waldkindergärten gibt es im Kanton Luzern?

Im Kanton Luzern wird bis heute in keiner Gemeinde ein privater Waldkindergarten geführt.

Zu Frage 3: Sind die Gemeinden in der Einführung von Waldkindergärten frei?

Wie in den einleitenden Ausführungen dargestellt, erfüllt der Waldkindergarten, verstanden als Angebot, das ausschliesslich oder grossmehrheitlich im Wald stattfindet, nicht die kantonalen Vorgaben für einen öffentlichen Kindergarten als Teil der Volksschule. Die Gemeinden sind deshalb in der Einführung von Waldkindergärten nicht frei. Da der Waldkindergarten kein kantonal definitives Angebot ist und kein kantonales Konzept für Waldkindergärten besteht, bedarf die Führung eines solchen Angebots der Bewilligung durch den Regierungsrat. Falls eine Gemeinde einen Waldkindergarten führen will, muss sie an die Dienststelle Volksschulbildung ein Gesuch stellen und in einem Konzept darlegen, wie die kantonalen Anforderungen mit dem neuen Angebot erfüllt werden.

Zu Frage 4: Welche gesetzlichen Voraussetzungen müssen dabei eingehalten werden?

Zur Gewährleistung des Bildungsauftrages gelten für die Führung eines Waldkindergartens dieselben rechtlichen Voraussetzungen wie für den Regelkindergarten. Wir verweisen dazu auf die einleitenden Ausführungen.

Aus waldrechtlicher Sicht ist Folgendes zu beachten:

Waldpädagogische Aktivitäten fallen unter das freie Betretungsrecht von Wald gemäss Artikel 699 ZGB, sofern keine Schäden angerichtet werden. Die Einrichtung von festen Plätzen im Wald ist möglich, falls der Standort in seiner natürlichen Gestaltung belassen wird und der Waldeigentümer oder die Waldeigentümerin einverstanden ist. In jedem Fall ist eine vorgängige Absprache mit dem Revierförster und der Jagdgesellschaft notwendig. Der Revierförster muss über Veränderungen der Einrichtungen oder Wechsel der Kontaktperson informiert werden.

Unterhält eine Waldspielgruppe oder ein Waldkindergarten einen festen Platz im Wald, so sind gewisse Einrichtungen ohne waldrechtliche Bewilligung zulässig. Das «Waldsofa» soll dabei aus Waldmaterialien (Äste, Reisig) gebaut werden. Gewisse Dimensionen sollen dabei nicht überschritten werden und eine allfällige einfache Überdachung dürfte nur zeitlich befristeter Natur sein.

Dagegen sind Unterstände, feste Lernwerkstätten sowie Bauwagen waldrechtlich bewilligungspflichtig (Bauten und Anlagen im Wald gemäss § 12 des Kantonalen Waldgesetzes). Bewilligungen werden hier sehr restriktiv und nur für öffentliche Bauten gemäss § 8 der Kantonalen Waldverordnung erteilt.

Zu Frage 5: Wie gestaltet sich das Bewilligungsverfahren zur Einrichtung von Waldkindergärten?

Wie bereits bei der Antwort zur Frage 3 erwähnt, müssen Gemeinden, welche einen Waldkindergarten anbieten wollen, bei der Dienststelle Volksschulbildung ein Gesuch um Bewilligung einreichen. Dem Gesuch ist ein Konzept mit folgenden Angaben beizulegen:

- Pädagogisches Konzept und didaktische Ausgestaltung des Unterrichts im Waldkindergarten,
- Qualifikation der Kindergartenlehrpersonen (Aus- und Weiterbildung), detailliertes Anforderungsprofil,
- Pensen (Waldkindergärten werden aus Sicherheitsgründen in der Regel von zwei Lehrpersonen betreut),
- Aussagen zum zeitlichen Umfang des Unterrichts im Wald, zur Einhaltung der Blockzeitenregelung und zur Klassengrösse,
- Anforderungsprofil Waldstandort: ausführliche Angaben zur Infrastruktur, Sicherheit, Hygiene, Verpflegung, Bewilligungen (Waldbesitzer, Förster, Wildhüter),
- Information der Eltern: Versicherungen, Vereinbarungen, schützende Kleidung für jede Witterung, Zeckenimpfung,
- Unentgeltlichkeit des Angebots Waldkindergarten,
- Gewährleistung des regulären Kindergartenangebots (freie Wahl der Eltern),
- Anmeldeverfahren und Zuteilung der Kinder.

Zu Frage 6: Welche Bewilligungen zur Führung einer Waldspielgruppe / eines Waldkindergartens müssen bei den verschiedenen Instanzen eingeholt werden (Gemeindebehörde, Bildungs- und Kulturdepartement, Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement)?

Zur Beantwortung der Frage 6 verweisen wir auf die Antworten zu den Fragen 3, 4 und 5.

Zu Frage 7: Wie steht es mit den baurechtlichen Bedingungen in Bezug auf Waldsofas, gedeckte Unterstände sowie feste Lernwerkstätten und Bauwagen?

Zur Beantwortung der Frage 7 verweisen wir auf die Antworten zu den Fragen 3, 4 und 5.

Zu Frage 8: Sind teilzeitliche Formen von Waldkindergärten auch bewilligungspflichtig? Ab welcher Lektionenzahl sprechen wir von einem Waldkindergarten?

Unter einem «teilzeitlichen Waldkindergarten» verstehen wir Kindergärten, welche regelmässig (z.B. wöchentlich, vierzehntäglich oder monatlich) einen Vormittag oder einen Nachmittag den Unterricht in den Wald verlegen. Pro Schulwoche werden höchstens vier bis sechs Lektionen dafür eingesetzt. Diese Form eines natur- und walddahen Regelkindergartens ist nicht bewilligungspflichtig.

Geplante Waldtage können den Unterricht im Kindergarten sehr bereichern, den Kindern wichtige Erfahrungen ermöglichen und spezifische Lerninhalte erschliessen. Die wöchentliche Verpflichtung, an einem festgelegten Tag, ohne Rücksicht auf die Lernerfordernisse der Kinder und die atmosphärischen und anderen äusseren Einflüsse, den Kindergarten im Wald abhalten zu müssen, schränkt die Handlungsmöglichkeiten der Kindergartenlehrpersonen aber erheblich ein. Die Förderung der Kinder und die Erreichung der Lernziele werden dadurch erschwert.

Aus walddrechtlicher Sicht macht es für die Beurteilung der Einrichtungen von Waldkindergärten oder -spielgruppen keinen Unterschied, ob diese halbtägig oder ganztägig angeboten werden.

Zu Frage 9: Können Eltern einerseits zu diesem Modell gezwungen werden, oder kann den Eltern die Wahl dieses Modells «verweigert» werden unter Voraussetzung, dass die Gemeinde Abteilungsgrößen «optimieren» muss, sprich die Anmeldezahlen nicht mit dem Angebot übereinstimmen?

Wenn der Waldkindergarten alle gesetzlichen Vorgaben erfüllt, haben die Eltern bezüglich des Modells kein Recht auf Auswahl (Wald- oder Regelkindergarten). Das ist im Übrigen auch bei kantonal bewilligten Pilotprojekten in andern Themenbereichen so.

Zu Frage 10: Ist die Gemeinde für den Transport zum Wald (wenn mehr als 1,5 km) organisatorisch und finanziell verantwortlich?

Die Gemeinde ist verantwortlich, dass der Weg zum Kindergarten, ob Wald oder Schulhaus, zumutbar ist. Wenn der Weg länger als 1,5 km ist, ist er tendenziell für Kindergartenkinder nicht zumutbar, weshalb ein Transport von der Gemeinde organisiert und finanziert werden müsste.

Zu Frage 11: Erachtet der Regierungsrat den aktuellen Lehrplan auch für die Waldkindergärten als ausreichend? Braucht es hierzu Anpassungen an die Naturpädagogik?

Sowohl der zurzeit noch gültige Lehrplan Kindergarten als auch der neue Lehrplan 21 (obligatorisch ab Schuljahr 2017/18) enthalten genügend Richtziele bzw. fachliche und überfachliche Kompetenzbereiche, die den natur- und waldpädagogischen Aktivitäten entsprechen. Beide Lehrpläne, insbesondere aber der Lehrplan 21, enthalten darüber hinaus Lernziele, die in einem Waldkindergarten nur unter erschwerten Bedingungen angestrebt werden können.

Zu Frage 12: Benötigen Kindergartenlehrpersonen eine spezielle Ausbildung zur Führung eines Waldkindergartens? Braucht es zusätzliche Betreuungs- und/oder Fachpersonen, um die Sicherheit und den Lehrplan einzuhalten?

Wie bereits in den einleitenden Ausführungen erwähnt, setzt die Führung eines Waldkindergartens ein besonderes Bildungskonzept voraus und verlangt von den Kindergartenlehrpersonen entsprechende pädagogische und didaktische Kompetenzen, die ohne spezielle Weiterbildung nicht erwartet werden können. Die «Stiftung silviva - Ihr Partner für Lernen mit der Natur» führt auf ihrer Homepage eine Liste von Anbietern für entsprechende Zusatzqualifikationen auf verschiedenen Niveaus an.

Neben der hauptverantwortlichen Kindergartenlehrperson mit Zusatzqualifikationen in Natur- und Erlebnispädagogik sollte zumindest eine weitere Person zur Unterstützung und Betreuung eingesetzt werden.

Zu Frage 13: Welche pädagogischen Voraussetzungen müssen Waldkindergärten erfüllen, um die Betriebsbewilligung des Bildungs- und Kulturdepartementes zu erhalten?

Zusammenfassend halten wir fest, dass der Wald ein sehr anregendes Lernumfeld darstellt, und das Lernen im Kindergarten sehr bereichern kann. Indem der Waldkindergarten den Aufenthalt im Wald aber über alle anderen pädagogischen Grundsätze und Anliegen stellt, wird dieser wertvolle Ansatz einer Naturpädagogik weit überzogen. Die Wirkungen des Waldkindergartens und die Erfahrungen mit diesem Angebot sind bis jetzt wenig gesichert. Sie beziehen sich auf einzelne Aspekte der Bildung und Entwicklung der Kinder und stellen auf Waldkindergärten mit sehr unterschiedlichen Rahmenbedingungen ab. Oft werden auch

Ergebnisse und Erfahrungen aus Waldspielgruppen mit Kindern im Vorkindergartenalter einbezogen.
Angesichts dieses Sachverhalts erachten wir den Waldkindergarten als Angebot des öffentlichen Regelkindergartens zum heutigen Zeitpunkt weder pädagogisch wünschbar noch politisch durchsetzbar.